

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/12 R

L 11 R 5774/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 707/08 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 13.12.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Versorgung mit einem höherwertigen - den Festbetrag übersteigenden - Hörgerät verneint.
- 2 Die im Jahre 1955 geborene Klägerin ist als Disponentin im Einkauf in einem Großraumbüro tätig. Ihr am 27.11.2006 bei der Beklagten gestellter Antrag auf Versorgung mit einem digitalen Hörgerät blieb erfolglos (*Bescheid vom 2.1.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2008*). Das SG Ulm hat den ablehnenden Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Beschaffung eines digitalen Hörgerätes der Marke "Savia 211" beidseits gemäß dem Angebot der Firma Hörgeräte L. vom 29.3.2007 zu erbringen (*Urteil vom 28.10.2009*). Das LSG Baden-Württemberg hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG Ulm abgeändert und die Beklagte - nach Beiladung der Krankenkasse - verurteilt, die Klägerin beidseitig mit Hörgeräten der Marke "Hansaton BASE 2" oder vergleichbaren Hörgeräten, für die ein Festbetrag festgesetzt ist, zu versorgen. Im Übrigen hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 13.12.2011*). Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Versorgung mit einem höherwertigen Hörgerät als für eine beidseitige Hörgeräteversorgung in Höhe des Vertragspreises (von insgesamt 1035 €). Der Anspruch auf Versorgung stehe der Klägerin als Leistung der Krankenbehandlung nach § 14 SGB IX iVm § 27 Abs 1 S 2 Nr 3, § 33 SGB V zu. Der beklagte Rentenversicherungsträger sei als erstangegangener Rehabilitationsträger (§ 14 Abs 2 S 1 SGB IX) für die Teilhabeleistung allein zuständig. Der Senat gehe davon aus, dass ein Gerät zum Festbetrag den beidseitigen Hörverlust ausreichend kompensiere. Ein berufsbedingter Mehrbedarf, der über die allgemeine Hörgeräteversorgung hinausgehe und der ein Hörgerät ohne Festbetragsbindung als Leistung der medizinischen Rehabilitation (§§ 9, 10, 11, 15 Abs 1 SGB VI iVm § 26 Abs 1, Abs 2 Nr 6 und § 31 SGB IX) rechtfertige, sei nicht vorhanden. Die nach Auskunft des Arbeitgebers der Klägerin in ihrem Aufgabenbereich zu erledigenden Tätigkeiten (Telefonate mit Lieferanten, Mitarbeitergespräche, auch in Gruppen, bzw Kundengespräche) in einem Großraumbüro mit ständigen Nebengeräuschen gingen nicht über die Anforderungen an das Hörvermögen hinaus, die auch im privaten Alltag zu bewältigen seien. Die Klägerin sei daher weder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit noch aufgrund der besonderen Verhältnisse am Arbeitsplatz auf eine besonders gute Hörfähigkeit angewiesen.
- 3 Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin "die Verletzung des § 9, § 15 Abs. 1, § 26, § 31 Abs. 1 SGB VI" (*richtigerweise: § 26, § 31 Abs 1 SGB IX*).
- 4 Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2011 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 28. Oktober 2009 zurückzuweisen.



- 5 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 6 Sie meint, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Versorgung mit einem höherwertigen Hörgerät.
- 7 Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

II

- 8 Die Revision ist unzulässig (§ 169 SGG). Die Klägerin hat das Rechtsmittel nicht ausreichend begründet (§ 164 Abs 2 SGG).
- 9 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach S 3 dieser Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (vgl. BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend: BVerfG <Dreier-Ausschuss> SozR 1500 § 164 Nr 17 S 29).
- 10 Wendet sich die Revision - wie vorliegend - gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung nicht oder nicht richtig angewandt worden sei. Der Revisionsführer muss sich - zumindest kurz - mit den Gründen der Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Vorschriften anderer Auffassung ist (BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; BSG vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14; BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10). Dafür bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (vgl. BSG vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92 - Juris RdNr 15 mwN; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 22 S 36 und Nr 28 S 44).
- 11 Dieses Formerfordernis soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (vgl. BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; BSG vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10 mwN), bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die



Revision übernimmt, und so ggf von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (BSG vom 20.1.2005 - B 3 KR 22/03 R - USK 2005, 95 = Juris RdNr 16 mwN).

- 12 Die vorliegende Revisionsbegründung genügt den gestellten Anforderungen nicht. Zwar benennt die Klägerin Vorschriften des materiellen Bundesrechts, deren Wortlaut sie zitiert (§ 9 Abs 1 Nr 1 und 2 SGB VI, § 15 Abs 1 S 1 SGB VI, § 26 Abs 1 Nr 1 und Nr 2 SGB IX <nicht: SGB VI>, § 26 Abs 2 Nr 6 <gemeint: SGB IX>).
- 13 Dann aber bleibt völlig im Unklaren, weshalb die von ihr gerügten revisiblen Normen auf den vom Tatsachengericht festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden sind; dies kann nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen, die sich auf die betreffenden Vorschriften beziehen (stRspr, vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 und 25; BSG vom 13.10.1983 - 11 RAz 3/82 - Juris).
- 14 Daran fehlt es hier. Die Klägerin legt schon nicht dar, weshalb sie bei der Auslegung der vom LSG angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (vgl dazu BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris). Ihre gesamte Argumentation beruht vielmehr auf dem Vortrag, dass das LSG "die Tatsache" verkannt habe, dass bei ihr ein berufsbedingter Mehrbedarf für die Versorgung mit einem Hörgerät ohne Festbetragsbindung vorhanden sei (S 3 der Revisionsschrift). Dieser Vortrag ist rein tatsächlicher Art, wobei die Feststellung des LSG bestritten wird, dass die Anforderungen an das Hörvermögen nicht über jene Anforderungen hinausgingen, die auch im privaten Alltag zu bewältigen seien. Hierzu behauptet die Klägerin, dass sie unter Berücksichtigung einer Arbeitgeberauskunft auf eine besondere Kommunikationsfähigkeit angewiesen sei, die auch eine besondere Hörfähigkeit erfordere. Um dies zu untermauern, führt sie in der Revisionsschrift verschiedene Situationen aus ihrem Arbeitsalltag an (S 4 f der Revisionsschrift) und zieht daraus den Schluss, dass ein berufsbedingter Mehrbedarf für eine höherwertige Hörgeräteversorgung bestehe, anders als es das LSG festgestellt habe.
- 15 Sinngemäß macht die Klägerin, die ausweislich ihrer Revisionsschrift keine ausdrückliche Verfahrensrüge erhoben hat, mit diesem Vortrag nichts anderes als eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) geltend. Eine formgerechte Verfahrensrüge der Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung liegt aber nicht vor, wenn die Revision lediglich ihre Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des LSG setzt oder diese eigene Würdigung der des Tatsachengerichts als überlegen bezeichnet; dem Revisionsgericht ist es nämlich nicht gestattet, unter mehreren möglichen Beweiswürdigungen eine Wahl zu treffen oder diese sonst zu bewerten (stRspr, vgl nur BSG SozR 1500 § 164 Nr 31; BSG vom 19.12.2001 - B 11 AL 50/01 R - Juris).
- 16 Zudem gehört - wie zu jeder Verfahrensrüge - die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs 2 S 3 SGG) und aus denen die Möglichkeit folgt, dass das Gericht ohne



Verfahrensverletzung anders entschieden hätte. Erforderlich ist somit eine Darlegung, die das Revisionsgericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Revisionsbegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (*stRspr*, vgl. *BSGE* 58, 239 = *SozR* 2200 § 1246 Nr 129; *BSG SozR* 1500 § 164 Nr 31; *BSG SozR* 4-8570 § 1 Nr 16 mwN). Das ist aber vorliegend nicht möglich. Denn die Klägerin hat versäumt, den vom LSG festgestellten Sachverhalt in nachvollziehbarer und verständlicher Weise darzulegen. Eine Verletzung von Denkgesetzen bzw einen Verstoß gegen Erfahrungssätze (vgl. dazu *BSG SozR* 1500 § 164 Nr 31; *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 332 ff) hat die Klägerin von vornherein nicht gerügt und ließe sich im Übrigen allein anhand der unzulänglichen Revisionsbegründung auch nicht näher überprüfen.

- 17 Einen Verstoß gegen die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 103 SGG), hat die Klägerin nicht gerügt und ebenso wenig vorgetragen, dass sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (vgl. dazu *BSG SozR* 1500 § 103 Nr 25 und § 160 Nr 5). Doch selbst dann könnte sich das Revisionsgericht aus den vorgenannten Gründen nicht allein anhand der Revisionsbegründung ein Urteil darüber bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann.
- 18 Da mithin zulässige Verfahrensrügen nicht vorgebracht sind, ist das Revisionsgericht an die vom LSG festgestellten Tatsachen gebunden (§ 163 SGG).
- 19 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

